

und der Mißerfolg der Gesandtschaft an der Kurie, wo die Johanniter reichlich Geld unter die Kardinäle streuten und der Papst vor dem Patriarchen in der vergeblichen Hoffnung davongelaufen sein soll, es werde Fulcher mit seinem zahlreichen Gefolge dann allmählich das Geld ausgehen³⁵, war trotz des reichlichen Aufgebots von Rechtsanwälten (*advocatorum turba*) durch den Patriarchen derartig horrend, daß der Patriarch bei diesem Aufenthalt an der Kurie nicht einmal eine Besitzbestätigung Hadrians IV. für sein Domstift erwirken konnte und in der Frage des eigenmächtig kreierte Bistums Askalon gleich noch eine zweite Bataille verlor³⁶.

Der Zusammenhang von RRH n° 309 mit der Gesandtschaftsreise des Patriarchen Fulcher an die Kurie ist bisher nicht gesehen worden, weil man mit Wilhelm vom Tyrus die Abreise der Gesandten ins Frühjahr 1155 verlegte, RRH n° 309 aber vom 13. Juli stammt. Ein erst nach der Abreise der Gesandten ausgestelltes Diplom wäre für die Vorlage beim Papst natürlich unbrauchbar gewesen, es mußte schon ergehen, ehe die Gesandten abreisten.

Nachdem die Exemtionsfrage vom Papst entschieden war, wurde der Besitz dann in den beiden schon erwähnten Briefen des Patriarchen und des Priors Amalrich der Grabeskirche einerseits und des Johannitermeisters andererseits tatsächlich getrennt (RRH n° 316.318). Allerdings waren dies nur allgemeine Aufforderungen an die eigenen nachgeordneten Stellen, den unrechtmäßig okkupierten Besitz der jeweils anderen Seite herauszugeben. Die Briefe statuierten also nur den Grundsatz, der vor allem im Abendland jeweils vor Ort in die Tat umgesetzt werden mußte. Die beiden Briefe sind undatiert und nennen auch keinen Ausstellungsort, müssen aber in die Zeit zwischen 1151 und 1157 fallen, denn der genannte Prior Amalrich trat sein Amt 1151 an, während der

35) Wilhelm von Tyrus (wie Anm. 3) XVIII.7.8, S. 820f. Gerhoch von Reichersberg, *De investigatione Antichristi*, ed. Friedericus Scheibelberger, *Gerhohi Reichersbergensis praepositi opera hactenus inedita* Bd. 1 (1875) S. 172 nennt eine Bestechungssumme von 3000 Mark Silber.

36) Es ist nicht nur keine Besitzbestätigung Hadrians IV. für das Hl. Grab erhalten, sondern die späteren Papsturkunden dieser Art nennen Vorurkunden nur bis zu Eugen III., dann wieder von Alexander III. S. JL 10593. Hiestand, Vorarbeiten (wie Anm. 31) 3 S. 234 n° 87, 237 n° 88. JL 11385, 11831, 14681, 17324. Zur Frage des Bistums Askalon s. Hans Eberhard Mayer, *Bistümer, Klöster und Stifte im Königreich Jerusalem* (Schriften der MGH 26, 1977) S. 113–171 mit Zusammenfassung S. 169–171, zum Zeitpunkt der päpstlichen Entscheidung ebd. S. 123f.